

Bericht über Informationsveranstaltung vom 19.09.2019, 19.00 Uhr.

Thema: **„Sicher leben – Schutz vor Wohnungseinbruch und
Versicherungsfragen, wenn es tatsächlich passiert ist“**

Eingeladen waren als Referenten:

Herr Kriminalhauptkommissar (KHK) Reiner Both

Herr Klaus Reuter, Versicherungsfachmann mit eigener
Versicherungsagentur in Spiesen-Elversberg

Im Saarland wurden im Jahre 2018 1716 Wohnungseinbrüche registriert. Das ist ein Anteil von 7,5 % an allen registrierten Diebstählen bzw. 2,4 % an der Gesamtkriminalität.

Trotz vermeintlich geringer Fallzahlen hat der Einbruch in die Wohnungen große Auswirkungen auf das Sicherheitsgefühl von uns Menschen.

Positiv bei der Entwicklung der Einbruchskriminalität in Wohnungen ist , dass im Jahre 2018 der Anteil von Versuchen auf über 50 % gestiegen ist. Also bei über der Hälfte der registrierten Delikte gelang es Tätern nicht in die Wohnung einzudringen. Dieser Umstand ist zu Großteilen auf eine bessere technische, elektronische Sicherung von Wohnungen und auf Verhaltensänderungen von Wohnungsinhabern zurückzuführen.

Wir können also etwas tun, um einen Einbruch in unsere Wohnung zu verhindern.

Und genau zu diesen Möglichkeiten hatte Herr KHK Both ein Portfolio von Lösungsmöglichkeiten aus seiner über 20-jährigen polizeilichen Erfahrung mit dem Phänomen des Wohnungseinbruchdiebstahls anzubieten. Dabei sei es nicht in jedem Fall erforderlich auf kostenintensive, hochtechnischen Alarmanlagen zurückzugreifen, sondern effektiver Einbruchsschutz kann auch durch mechanische Vorrichtungen, wie z.B. sicherheitsgeprüfte Fenster, abschließbare Beschläge oder Vergitterungen im Kellerbereich und im Erdgeschoss erreicht werden.

Wesentlich sei auch, das Haus nicht unbewohnt aussehen zu lassen. Dies gilt insbesondere in der dunklen Jahreszeit. Zeituhrgeschaltete Beleuchtung oder Bewegungsmelder sind durchaus in der Lage, einen zum Einbruch entschlossenen Täter zu verunsichern und schlussendlich von seinem Vorhaben abzubringen.

Das potentielle Entdeckungsrisiko und der Zeitfaktor zur Überwindung von Sicherungseinrichtungen sind ein wesentliches Kalkül für den Tatentschluss und die Ausführung des Einbruchs durch den Täter.

Auf diesen Tatentschluss haben wir auch durch unser Verhalten einen großen Einfluss. Geschlossene Fenster und Türen sollten Alltagsroutine beim Verlassen

unserer Wohnung sein. Ein gekipptes Fenster oder sogar eine offene Terrassentür sind geradezu Einladungen für Täter.

Herr KHK Both hat in diesem Zusammenhang noch auf einen fatalen Irrtum hingewiesen:

Es kommt für die Entscheidung eines Einbrechers, in ein Objekt einzusteigen nicht darauf an, ob es sich um ein besonders hochwertiges Anwesen handelt, sondern ausschließlich darauf, ob es für ihn einfach erscheint, einzudringen.

Der Irrtum:

Bei uns ist nichts zu holen, das sieht man doch unserem Haus schon an, kann sich also nachteilig für Wohnungsinhaber auswirken.

Für weitere besondere Fragen zur speziellen Absicherung von Objekten hat Herr Reiner Both angeboten, sich mit seiner Dienststelle in Verbindung zu setzen.

Interessierte Hauseigentümer werden dort persönlich und kostenlos beraten.

Alle Informationen finden sich zum Nachlesen auch mit Hinweisen zu weiterführenden Themen auf der Webseite:

www.k-einbruch.de

Im **Anschluss** hat sich Herr Klaus Reuter, Versicherungsfachmann, mit eigener Agentur in Spiesen-Elversberg, mit den versicherungsrechtlichen Folgen eines Wohnungseinbruchs befasst, insbesondere zu den **Ansprüchen aus der Gebäudeversicherung / Hausratversicherung**, wenn ein Einbruch erfolgt ist:

Der Einbruch muss polizeilich gemeldet werden, andernfalls ein Anspruch nicht geltend gemacht werden kann.

Die Versicherung kann auch Einwände in Bezug auf Obliegenheitsverletzungen erheben, wenn das Objekt offensichtlich nicht gesichert war, d.h., wenn Türen / Fenster offen standen und aus Anlass der Ermittlung von Einbruchspuren festgestellt wird, dass der Einbrecher ohne jedes Hindernis eindringen konnte.

In dem Fall steht der Versicherungsschutz gänzlich auf dem Spiel.

Auch für Objekte, welche eingerüstet sind, gelten besondere Maßnahmen; es besteht die Obliegenheit, der Hausratversicherung mitzuteilen, dass das Objekt eingerüstet ist.

Unterbleibt die Information und wird während das Haus eingerüstet ist, dort eingebrochen, erlischt der Versicherungsschutz.

Die Meldung an die Versicherung bzgl. der Einrüstung hat keine Auswirkungen auf die Kosten der Versicherung, d.h., der Versicherungsbeitrag bleibt gleich.

Im Haus vorhandene wertvolle Gegenstände u.a. auch Schmuck sollten grundsätzlich mit Lichtbildern dokumentiert oder zumindest schriftlich aufgelistet

sein. Im Falle des Einbruches ist es dann möglich, der Versicherung nachzuweisen, welche Gegenstände vorhanden waren und welchen Wert sie hatten.

Sofern eine Liste vorab nicht vorhanden war, soll zumindest nachträglich eine sog. „Stehgutliste“ erstellt werden, die dann der Versicherung überreicht wird.

Der Versicherungsfachmann Reuter hat darauf hingewiesen, dass es im Wesentlichen darauf ankommt, der Hausrat- / Gebäudeversicherung plausibel nachzuweisen, dass die gestohlenen Gegenstände vorher vorhanden waren und welchen Wert sie hatten.

Hier kann auch das Vorhalten von Rechnungen weiterhelfen.

Herr Reuter hat dringend empfohlen, eine Versicherung abzuschließen, die im Verschuldensgrad „grobe Fahrlässigkeit“ enthält, sodass dem Geschädigten nicht der Vorhalt gemacht werden kann, er habe das Objekt unzureichend gesichert oder er habe Dinge unterlassen, die ggf. den Einbruch hätten abwenden können.

Der Versicherungsschutz unter Einschluss der groben Fahrlässigkeit ist zwar mit geringen Mehrkosten verbunden, rentiert sich aber auf jeden Fall.

Ein weiterer interessanter Hinweis erfolgte im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl in das vermietete Einfamilienhaus. Hier sollten Vermieter die für ihr Objekt bestehende Gebäudeversicherung unter Einschluss des Einbruchrisikos abschließen. Nur in diesen Fällen werden durch den Täter verursachte Schäden beim Eindringen in das Objekt an Fenstern oder Türen erstattet.

Für den Mieter ist es sinnvoll und wichtig, eine Hausratversicherung abzuschließen. Durch einen Einbruch entwendete Wertgegenstände sind nicht über die vom Vermieter abgeschlossene Gebäudeversicherung abgedeckt.

Im Anschluss an den Vortrag standen Herr Both und Herr Reuter den zahlreichen erschienen interessierten Mitgliedern noch zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung.